

## Gebührenordnung Remigiushaus Otterstadt

Miete	Saal	Foyer	Imbiß ohne Ausschank	Imbiß mit Ausschank	Tagungsraum	UG Jugendh.
ortsansäss. Vereine u. org. Gruppen für Veranstaltungen zu denen Eintritt erhoben wird	80.- €	15.- €	—	—	15.- €	20.- €
Privatpersonen Otterstadt überörtl. Veranstaltungen durchgef. von örtl. Vereinen	100.- €	35.- €	40.- €	50.- €	50.- €	40.- €
Ortsfremde Privatpersonen Vereine u. Organisationen	310.- €	130.- €	130.- €	160.- €	130.- €	—
Gewerbliche Veranstaltungen	360.- €	160.- €	160.- €	210.- €	210.- €	—

Bei Veranstaltungen im Saal sind Gebühren für das Foyer enthalten.

### Haftpflichtversicherung:

Saal u. Foyer	8.- €
Imbiß	2,6 €
Tagungsraum	2,6 €
JH-Keller	2,6 €

### Heizkosten:

TGr, Imbiß, Foyer	2,6 €/Stunde
Saal	5,2 €/Stunde
Telefon:	0,15 €/Einheit

### Energiekosten:

TGr, Imbiß, Foyer	2,6 €/Stunde
Saal	0,35 €/kWh



Stand: 01.03.1985

Änderung I

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das  
R E M I G I U S - H A U S  
der Ortsgemeinde Otterstadt

---

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Otterstadt stellt das Remigius-Haus als Dorfgemeinschaftshaus den örtlichen Vereinen, organisierten Gruppen und Privatpersonen für Veranstaltungen, die den Gegebenheiten des Hauses entsprechen, zur Verfügung. Bei der Antragstellung ist die Art der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung durch ortsfremde, bzw. hier nicht genannte Veranstalter, bedarf einer besonderen Zustimmung.
- (3) Sämtliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Form und Bestätigung durch die Ortsgemeinde Otterstadt.

§ 2

Miete, Nebenkosten und Haftpflicht

- (1) Für die Benutzung werden Miete und Nebenkosten berechnet;  
(siehe Anhang 1 und 2).
- (2) Für ortsansässige Vereine und organisierte Gruppen wird keine Miete erhoben, sofern der Veranstalter kein Eintrittsgeld verlangt. Ausgenommen sind überörtliche Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen durchgeführt werden und gewerbliche Veranstaltungen.
- (3) Für Jugendveranstaltungen im Jugendhaus (ausgenommen Kellergeschoß) werden Miete und Nebenkosten (Heizung und Beleuchtung) nicht erhoben.
- (4) Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Gruppen im Remigius-Haus, deren Erlös sozialen Zwecken zugeführt wird, werden die Miete und die Nebenkosten (Heizung und Beleuchtung) erlassen.

- (5) Die Ortsgemeinde Otterstadt schließt eine Mieter-, Vermieter- und Veranstalter-Haftpflichtversicherung ab. Dafür hat der Veranstalter einen Pauschalbeitrag, der in Abhängigkeit von der Veranstaltung und der angemieteten Räume festgelegt wird, zu entrichten (Anhang 2). Kostenersätze nach § 4 sind davon ausgenommen.
- (6) Tritt der Veranstalter kurzfristig von der Vereinbarung zurück, so sind 20 % der festgelegten Miete zu entrichten.

§ 3

Hausordnung und höhere Gewalt

- (1) Mit Bestätigung der schriftlichen Abmachung verpflichtet sich der Veranstalter zur Einhaltung der Hausordnung.
- (2) Die Ortsgemeinde Otterstadt behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn die Benutzung des betreffenden Raumes durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist.

§ 4

Übergabe und Reinigung, Schäden

- (1) Die gemieteten Räume werden in der Grundausstattung überlassen. Die Möblierung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen.
- (2) Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen und aufzuräumen.
- (3) Für verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen ist Kostenersatz zu leisten.

§ 5

Schankerlaubnis

- (1) Der Ausschank von Getränken sowie die Abgabe von kalten Speisen bleiben den jeweiligen Mieter vorbehalten. Warme Speisen dürfen im Remigius-Haus nicht zubereitet werden.
- (2) Bei Ausschank von Bier darf nur Eichbaum-Bier angeboten werden.
- (3) Nach Möglichkeit sollen die örtlichen Gewerbebetriebe berücksichtigt werden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung eine Schankerlaubnis bei der Verbandsgemeinde Waldsee zu beantragen.

§ 6

Aufsicht, Brandwache

- (1) Zur Regelung und Überwachung der vereinbarten Benutzung ist der von der Ortsgemeinde Otterstadt bestellten Aufsichtsperson (in der Regel der Hausmeister) Folge zu leisten.
- (2) Gebühren einer etwa angeordneten Brandwache gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 7

Jugendhaus

- (1) Über die Vergabe von Räumlichkeiten im Jugendhaus entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Jugendforum.
- (2) Das Jugendhaus steht vornehmlich der ortsansässigen Jugend zur Verfügung und wird durch das jeweilige Jugendforum verwaltet.  
(Siehe Richtlinien zur Verwaltung des Jugendhauses vom 6. April 1984).

§ 8

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.  
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer.

§ 9

Anhang

Anhang 1) und 2) sind Bestandteil dieser Benutzungs- und  
Gebührenordnung.

§ 10


Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.03.1985  
in Kraft.

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung mit  
Anhang 1 und 2 vom 06.09.1984 werden damit ausser Kraft gesetzt.

Ortsgemeinde Otterstadt

Otterstadt, 01.03.1985

  
(Flory)  
Ortobürgermeister